



**tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail

Thüringer Finanzministerium
Dr. Marco Heber
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

**Landesvorsitzender
Frank Schönborn**

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521

Telefax: 0361.6547522

E-Mail: post@dbbth.de

www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen
Schö/Jäk

Ihr Zeichen
1040-14-P 1500/358-14-
71662/2022

Ihre Nachricht vom
29. Juni 2022

Datum
21. Juli 2022

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
Beteiligung nach § 6 der Beteiligungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Dr. Heber,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit zur Beteiligung.

Wir begrüßen die beabsichtigte zeitgleiche und systemgerechte Umsetzung der ausgehandelten Tarifergebnisse im Bereich Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder auf den Bereich der Beamtenbesoldung. Dies entspricht einer unsererseits seit Jahren erhobenen Forderung. Wir wissen, dass dies in der Vergangenheit keine Selbstverständlichkeit war und möchten das an dieser Stelle auch honorieren.

Wir verhehlen allerdings nicht, dass allein die Übertragung der Tarifergebnisse auf die Besoldung, die berechtigten Interessen der Beamten nicht zu befriedigen vermag. Die Gehalts- und Besoldungserhöhungen liegen deutlich unterhalb der Geldentwertung, so dass reale Gehaltseinbußen eintreten werden. Hier droht eine weitere Abkoppelung der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst von der allgemeinen Einkommensentwicklung im ganzen Land.

Darüber hinaus hält der tbb an seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Besoldungsanpassungsgesetz sowie seine generelle Kritik an der Thüringer Besoldung inklusive der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch das „Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation ...“ fest. Aus der Überzeugung heraus, dass weiterhin Änderungen des Thüringer Besoldungsgesetzes bedarf, um eine den Kriterien des BVerfG entsprechende Besoldung in Thüringen zu ermöglichen, unterstützen wir Klagen dagegen an den Thüringer Verwaltungsgerichten mit dem Ziel einer verfassungsgerichtlichen Klärung. Sofern Sie argumentieren, der tbb würde diesbezüglich keine neuen

Argumente vorbringen, bedarf es dieser auch nicht. Wir haben in der Vergangenheit ausführlich Stellung genommen und Argumente vorgetragen, auf die wir uns weiterhin stützen. Diese sind nach wie vor in der Parlamentsdatenbank sowie in verkürzter Darstellung auf unserer Homepage für jedermann nachlesbar.

Besoldungspolitik kann keine Sozialpolitik ersetzen! Wir wollen keine Privilegien, sondern eine leistungsgerechte, attraktive und verfassungskonforme Grundbesoldung, von der auch eine (bis zu vierköpfige) Familie ernährt werden kann – unter ergänzender Inanspruchnahme von Leistungen, die allen Eltern bzw. Kindern zustehen, unabhängig von einem Beamtenverhältnis eines Elternteils.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich keine Besserstellung der Kinder von Beamtinnen und Beamten verlangt (siehe Rdn. 36 der Entscheidung vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18).

Wir hatten bereits im Rahmen der Anhörungen zu oben genannten Gesetzentwurf unsere Kritik an der Berechnung des Abstandes der Besoldung zur Grundsicherung erhoben. Unsere fortgesetzte Berechnung zeigt auch für die letzten Jahre eine Verletzung des Abstandsgebotes in der A6 und A7 in den Jahren 2020 bis 2022 sowie in der A8 im Jahr 2020 auf. Zudem zeigen unsere Tabellen ebenso deutlich, dass sich die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen in der gesamten A Besoldung systematisch und kontinuierlich verkleinern. Aus dieser Erkenntnis heraus unterstützte und unterstützt der tbb aktuell Klagen vor den Thüringer Verwaltungsgerichten. Die Landesregierung verweigert dabei nach wie vor eine Musterklagevereinbarung.

Der tbb fordert daher auch weiterhin die Schaffung einer gerichtsfesten Besoldung und konsequente Weiterentwicklung derselben in Thüringen.

Artikel 1 **Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für das Jahr 2022**

Die Tarifvertragsparteien haben im November 2021 für die Beschäftigten der Länder eine Einigung für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2023 erzielt. Die Kernpunkte sind:

- Erhöhung aller Tabellenentgelte und dynamischen Entgeltbestandteile zum 01.12.2022 um 2,8 %. Die Laufzeit beträgt 24 Monate bis zum 30.09.2023.
- Zahlung einer sogenannten einmaligen steuer- und sozialversicherungsfreien nicht tabellenwirksame Corona-Prämie in Höhe von 1300,- € quasi als „Lückenfüller“ für 14 Leermonate (also für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis einschließlich 30.11.2022).

Die Beamtinnen und Beamten Thüringens, die am 29.11.2021 unter den Geltungsbereich des Thüringer Besoldungsgesetzes fielen, haben diese Corona-Prämie im Rahmen des „Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ im März 2022 erhalten.

Der tbb hält in diesem Zusammenhang an seiner Kritik zum „Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ fest.

Hier hatten wir kritisiert, dass im Bereich der Auszubildenden, auch mit diesem Gesetzentwurf nicht alle Auszubildenden die Sonderzahlung von 650,- € erhalten. Auszubildende in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sind von den Sonderzahlungen weiterhin

ausgenommen. Andere – auch ärmere – Bundesländer, wie z.B. das Saarland, schließen diese Personengruppe in ihrer gesetzlichen Regelung ein und schließen so eine Lücke zwischen den Tarifbeschäftigten und Beamten, die bisher nur wenigen bewusst ist. Auch die Versorgungsberechtigten, Kolleginnen und Kollegen in einer Freistellungsphase sowie Auszubildende in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zum Land gingen dabei leer aus. Teilweise leer gingen auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen aus, die in diesem Monat unterjährig Teilzeit aufgrund familiärer Besonderheiten nahmen. Dies alles betraf auch Bedienstete, die seit 2020 die Belastungen der Corona-Pandemie zu bewältigen hatten und am Stichtag nicht mehr im Dienst waren.

Bislang war immer davon auszugehen, dass die Besoldungs- und Versorgungsanpassung sich nach dem Tarifabschluss für die Länder - und zwar vollumfänglich – richtet. Erstmals weicht man von dieser bisher gängigen Praxis ab, indem nun gewichtige Bestandteile eines Tarifvertrags nicht auf alle Beamten und Versorgungsempfänger übertragen wurden. Erstmals wurden damit Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der Einkommensentwicklung deutlich abgekoppelt. Das Prinzip des Gleichklangs von Besoldung und Versorgung und damit der einheitlichen Alimentation wurde damit grundsätzlich in Frage gestellt. Mit der Aufgabe des bisher gültigen Prinzips der 1:1-Übertragung (zeit- und wirkungsgleich) wird ein neuer, inakzeptabler Systembruch vollzogen. Besoldung und Versorgung werden sinnwidrig voneinander getrennt und die Benachteiligung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger manifestiert.

Der tbb spricht sich daher dafür aus, für diese Personengruppen eine gesonderte Lösung zu finden.

Weitere Änderungsvorschläge:

Mit dem §.4a des ThürHhG 2022 wurde das Sondervermögen „Thüringer Pensionsfonds“ zum 31. Dezember 2022 praktisch aufgelöst.

Entsprechend den damaligen bundesgesetzlichen Vorgaben wurden die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen von 1999 bis 2013 um 0,2 Prozentpunkte verringert und die daraus resultierenden Beträge jährlich dem Pensionsfonds zugeführt. Die Absenkung der Besoldung wurde insgesamt acht Mal durchgeführt und das Besoldungsniveau damit dauerhaft um rund 2,1 % (Zinsezinsseffekt) abgesenkt (Quelle: Schreiben des Thüringer Rechnungshofes vom 15. August 2019).

Die Besoldungs- und Versorgungskürzungen zur Zuführung in den Pensionsfonds sind somit dem Grunde nach weggefallen. Demzufolge sind die Kürzungen zum 31.12.2022 zu korrigieren.

Die vom TFM in der Stellungnahme angefügten Argumente, vermögen nicht uns zu überzeugen: Mit der Begründung des Aufbaus und der Befüllung eines Pensionsfonds wurden das Besoldungs- und Versorgungsniveau der Thüringer Beamtinnen und Beamten dauerhaft um rund 2,1% abgesenkt. Hierbei handelt es sich um keinen „Berechnungsmodus“ und um keine rechnerische Konstruktion, sondern um eine reale und dauerhafte Kürzung der Bezüge und Versorgungsleistungen.

Wenn der Grund für eine Kürzung der Besoldungs- und Versorgungsleistungen wegfällt (hier Befüllung des Thüringer Pensionsfonds) sind damit auch die Kürzungen zurückzunehmen und zum 31.12.2022 die Bezüge und Versorgungsleistungen anzupassen.

Der TBB dringt somit weiterhin auf die Anpassung der Bezüge und Versorgungsleistungen aufgrund der Auflösung und Nichtmehrbefüllung des Sondervermögens „Thüringer Pensionsfonds“.

Der tbb schlägt dafür folgende Ergänzung vor:

„§ 3 Anpassung Thüringer Pensionsfonds

(1) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung in den Anlagen 5 und 9 ausgewiesenen Beträge der Grundgehaltssätze werden ab dem 31. Dezember 2022 um 2,1 v. H. erhöht.

(2) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in Anlage 6 ausgewiesenen Beträge des Familienzuschlags und des Anrechnungsbetrags nach § 37 Abs. 2, die in Anlage 8 Tabelle 1 ausgewiesenen Beträge der Stellenzulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, die in Anlage 8 Tabelle 2 ausgewiesenen Amtszulagen, die in Anlage 8 Tabelle 3 ausgewiesenen sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung W sowie die in Anlage 9 ausgewiesenen sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung C werden ab dem 31. Dezember 2022 um 2,1 v. H. erhöht.

(3) Die in Anlage 7 des Thüringer Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge werden ab dem 31. Dezember 2022 um 50 Euro erhöht.

(4) Die Beträge der Grundgehaltsspannen in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes erhöhen sich ab dem 31. Dezember 2022 entsprechend Absatz 1. Die Beträge des Auslandszuschlags in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes werden ab dem 31. Dezember 2022 um 2,1 v. H. erhöht. In Anlage 10 Tabelle 2 erhöhen sich ab dem 31. Dezember 2022 die Monatsbeträge um 2,1 v. H.“

Artikel 2 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Zu Nr. 1. und 2. - §§ 45 und 45a ThürBesG

Diese Regelung ist folgerichtig, aufgrund der Zusammenführung der bisherigen Regelungen in der Thüringer Verordnung zur Neuregelung der Vergütung und Entschädigung der Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher vom 9. März 2022.

Zu Nr. 3. und 4. - §§ 50 Abs. 4 und 52 Abs. 2 ThürBesG

Der tbb kann die Beweggründe des Gesetzgebers nachvollziehen, die zu einer Bleibeverpflichtung nach Ausbildungsende führen. Die Vereinbarung einer Bleibeverpflichtung ist grundsätzlich zulässig. Die Auszubildenden dürfen jedoch nicht durch eine zu lange Bindungsdauer unangemessen benachteiligt werden. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach der Dauer der Ausbildungsmaßnahme sowie der Qualität der erworbenen Qualifikation. Hier besteht bereits unser erster Kritikpunkt, der sich an eine pauschale Bindung über 5 Jahre richtet. Der tbb hält hier eine Bleibeverpflichtung in Höhe der jeweiligen Ausbildungsdauer für ausreichend und gerichtsfest.

Bleibeverbindlichkeiten werden in der Regel mit einer Rückzahlungspflicht für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses verbunden. Rückzahlungsvereinbarungen sind grundsätzlich zulässig und müssten – wahrscheinlich in der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesGVwV) noch konkretisiert werden, welche Ausbildungskosten man rückfordern will. Hier müsste auch geregelt werden, dass die Kosten „abschmelzen“ für die Dauer des Verbleibs im öffentlichen Dienst, denn die Rückzahlungspflicht muss in ihrer Höhe nach auch angemessen sein. Dies wird durch eine rationale Kürzung der Rückzahlungspflicht um die Zeit der Beschäftigung nach Abschluss der Ausbildung sichergestellt. Wird beispielsweise eine Bindungsdauer von 36 Monaten vereinbart, sollte sich die Rückzahlungspflicht um 1/36 für jeden Monat, den das Anschluss-Arbeitsverhältnis andauert, verringern.

Wichtig ist, dass die Rückzahlungspflicht nur für den Fall vorgesehen wird, dass die Auszubildenden tatsächlich ein adäquates Arbeitsvertragsangebot – auch in einem zumutbaren Umkreis von Wunschorten - im Anschluss erhalten. Denn sonst haben die Auszubildenden keine Möglichkeit, die Rückzahlungspflicht zu vermeiden. Zudem ist zu regeln, dass eine Rückzahlungspflicht dann nicht besteht, wenn diese Beendigung aus der Sphäre des Dienstherrn resultiert.

Ein weiterer Kritikpunkt besteht darin, dass die Regelung als „Kann“-Bestimmung ausgestaltet ist. Wer soll entscheiden, welche Auszubildenden „gebunden“ werden und welche nicht. Hier fehlt eine Einschränkung, die die Einheitlichkeit der Anwendung garantiert. Des Weiteren sollte die Ausbildungsbehörde nach der Rückzahlung über Höhe und Vollzug unterrichtet werden und die Möglichkeit erhalten eine zusätzliche Ausbildung zusätzlich zum bestehenden Jahreskontingent vorzunehmen.

Zu Nr. 5 - § 60 ThürBesG

Der tbb stimmt dieser Regelung zu, entspricht sie doch einer langjährigen Forderung.

Zu Nr. 8. – Anlage 1

Der tbb trägt die hier vorgenommenen Regelungen und Anpassungen mit. Generell stehen wir jedoch für die Schaffung von Funktionsämtern. Zulagen sollen normalerweise nur für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben geschaffen werden und nicht eine Alternative zum Beförderungsamt darstellen.

Zu Anlage 7

Ein Blick auf die aktuellen **Anwärtergrundbeträge** zeigt nach unserer Ansicht auf, dass diese **anzuheben** und generell neu differenziert werden müssen. Zwischen dem Anwärtergrundbetrag für den mittleren Dienst (im GE monatlich 1.314,24 €) und dem gehobenen Dienst (monatlich 1.371,39 €) besteht eine Differenz von gerade einmal 50€. Die aktuelle Ausgestaltung der Höhe der Grundbeträge lässt jedoch zumindest vermuten, dass diese – angelehnt an die Besoldung – gestaffelt nach der Wertigkeit der Ämter sein soll. Die aktuelle Ausgestaltung lässt kaum mehr eine Differenzierung erkennen. Mit Blick auf die anderen Bundesländer (Bayern A5 bis A8 1.365,46 € A9 bis A11 1.421,66 €) und dem Bund (A5 bis A8 1.307,34 € A9 bis A11 1.557,54 €) sind die aktuellen Werte zudem nicht mehr konkurrenzfähig.

Der tbb fordert auch hier eine Neugestaltung unter genereller Anhebung der aktuellen Werte.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Die zahlreichen Änderungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes sind insgesamt als zweckmäßig und nachvollziehbar zu beurteilen.

Im Folgenden äußern wir uns wie folgt:

Zu Nummer 2 - § 13 ThürBeamtVG

Die gesetzliche Klarstellung einer bisher nur nach Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Einschränkung der Berücksichtigung von Beurlaubungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit dient der Steigerung der Rechtsklarheit und -anwendung und ist sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Zielsetzung zielführend.

Zu Nr. 3 - § 60 ThürBesG

Der tbb begrüßt die Einführung des Kleidergeldes für den Steuerfahndungsdienst. Wir bitten um Darstellung der Berechnung der Höhe von 20,50€ um diese nachzuvollziehen.

Zu Nummer 4b und 5 - §§ 17,18 ThürBeamtVG

Die nur anteilige Einbeziehung von Vordienstzeiten in Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich nachvollziehbar, wenn auch bei reinen Ausbildungszeiten obsolet.

Allerdings sollte dies hinsichtlich der Höchstgrenzen der Berücksichtigung in den §§ 16-18 ThürBeamtVG damit verbunden sein und klargestellt werden, dass es zugleich auch eine entsprechende Ausweitung der Jahre mit sich bringt: Auch z. B. 10 Jahre hälftiger Teilzeit als Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst müssten dann mit 5 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit nach § 16 ThürBeamtVG Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 7 - § 26 ThürBeamtG

Die Neufassung wird als erforderliche Schließung einer durch „moderne“ Arbeitsformen entstandenen Regelungslücke ausdrücklich begrüßt. Damit folgt Thüringen den entsprechenden Erweiterungen des Anwendungsbereichs für Wegeunfälle beim Bund sowie in Bayern und Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus sollten nach unserem Dafürhalten zusätzlich auch vertretbare Umwege, die zur Betreuung oder Pflege eines Familienangehörigen oder einer anderen zu betreuenden/pflegenden Person auf dem Weg von oder zum Dienst gemacht werden, in den Katalog aufgenommen werden. Dies ist im Lebensalltag vieler Beamtinnen und Beamten inzwischen sicher ähnlich häufig anzunehmen wie das Bringen und/oder Abholen von eigenen Kindern.

Zu Nummer 8 - § 29 ThürBeamtG

Der tbb lehnt den Zusatz „auf die Bestattungskosten ist ein Sterbegeld ... anzurechnen“ ab. § 29 Abs. 5 widmet sich den Folgen eines Dienstunfalls.

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz definiert den Dienstunfall in § 26 als ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Die Übernahme der Bestattungskosten sind beruhen in diesem Zusammenhang sowohl auf einem Fürsorge- als auch Restitutionsgedanken. Durch das Sterbegeld soll den Hinterbliebenen des Beschäftigten die Umstellung der Lebensführung auf die durch den Wegfall des Einkommens des Verstorbenen eingetretenen Verhältnisse erleichtert werden. Beide Zahlungen stehen dabei in keinem Zusammenhang und sollten nicht gegeneinander verrechnet werden, da sie sonst ihrem jeweiligen Sinn und Zweck nicht gerecht werden. Es

erscheint uns, als würde an dieser Stelle versucht werden, sich aus der Verantwortung zu stehlen auf Kosten der durch einen Dienstunfall Hinterbliebenen.

Zu Nr. 9 – Streichung § 34 Abs.3 Satz 2 ThürBeamtVG

Der tbb spricht sich gegen die Streichung aus, da die Norm weiterhin benötigt wird. Der § 34 Abs. 3 Satz 2 verweist auf § 30 ThürBeamtVG, der wiederum die Erstattung der Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang regelt. Aus der bisherigen Begründung lässt sich nicht entnehmen, warum dies entfallen kann und muss.

Zu Nr. 10 - § 64 ThürBeamtVG

Die vorgesehene Regelung ist angesichts der in jüngerer Zeit eingetretenen Entwicklung bei der Bemessung des kinderbezogenen Familienzuschlags insgesamt als sach- und verteilungsgerecht einzuschätzen.

Zu Nr. 14 - § 72 ThürBeamtVG

Die beabsichtigten detailbezogenen Änderungen der Regelungen zur Berücksichtigung von Renten bei der Höhe des Ruhegehalts sind leider im Einzelnen komplex und für Betroffene kaum durchdringbar. Sie beinhalten in der Sache jedoch keine offenkundig nachteiligen Folgen für die betroffenen Beamtinnen und Beamten und begegnen daher insgesamt keinen Einwänden.

Zu Nr. 15 - § 76 ThürBeamtVG

Die Übernahme der bundesrechtlichen Regelung des § 58 Abs. 4 BeamtVG in thüringisches Landesrecht wird als sinnvoll und sachgerecht begrüßt.

Zu Nr. 16 - § 78 ThürBeamtVG

Die maßvollen Anpassungen und Reduzierungen bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren begegnen keinen durchgreifenden Bedenken.

Zu Nr. 17 - § 92d ThürBeamtVG

Die Abschmelzungsregelung in Bezug auf die Besitzstandsregelung für Erhöhungsbeträge zum kinderbezogenen Familienzuschlag wird als moderat und nachvollziehbar betrachtet.

Zu Nr. 19 – Neuregelung § 92l ThürBeamtVG

Der neu geschaffene § 92l ThürBeamtVG regelt, dass die Energiepauschale in Höhe von 300 € nicht als Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes gelten soll. Dies wird vom tbb ausdrücklich begrüßt.

Zu Nr. 20 – Anlage zum ThürBeamtVG

Die Dynamisierung der Zuschlagsbeträge für Kindererziehungs- und Pflegezeiten, der Überleitungsausgleiche und des vollen Unfallausgleichsbetrages nach Maßgabe der allgemeinen Anpassung der Besoldung und Versorgung findet unsere Zustimmung.

Sonstiges

Der tbb regt an, aufgrund der aktuellen Inflation sowie der Kosten für Kraftstoffe die Hinzuverdienstgrenze für Versorgungsempfänger anzuheben. Die Freigrenze gem. § 22 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeamtVG bei Erzielung von Einkünften gem. § 70 Abs. 5 ThürBeamtVG beträgt nach Auskunft des TLF mindestens seit 2019 im Monat 525 Euro.

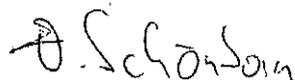
Artikel 4 Änderung des Thüringer Altersgeldgesetzes

Die Ergänzungen und Klarstellungen des noch jungen Thüringer Altersgeldgesetzes erfolgen inhaltlich nachvollziehbar. Begrüßt wird insbesondere die Aufnahme der Bestimmung analog § 6 Abs. 4 AltGG (Bund), dass Nachversicherungszeiten ohne daraus erwachsene Ansprüche (mangels Wartezeiterfüllung) nicht mehr von der Altersgeldfähigkeit ausgeschlossen sind.

Die klarstellende Einengung der Übergangsregelung des § 16 ThürAltGG auf Fälle des Wechsels in EU-Mitglieds- oder gleichgestellte Staaten (mit Ausnahme des Bundesgebiets) dürfte der diesbezüglichen EuGH-Rechtsprechung Genüge tun.

Der tbb bittet darum, unsere Stellungnahme mit einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag zuzuleiten.

Freundliche Grüße



Frank Schönborn
Landesvorsitzender

Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e. V. zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e. V. (nachfolgend: VRV) vom 21. Juli 2022 wie folgt:

Der VRV teilt mit, die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte zeit- und systemgerechte Umsetzung des Tarifergebnisses ändere seiner Ansicht nach nichts am verfassungswidrigen Zustand der Alimentation der Richter in Thüringen. Der vom Finanzministerium gewählte und aufrecht erhaltene Ansatz, der unstreitig bestehenden Verfassungswidrigkeit durch die Erhöhung der kinderbezogenen Bestandteile abzuwenden, halte er weiterhin für rechtmäßig. Hierbei verweist der VRV auf die allseits bekannten Argumente, die allerdings in der Stellungnahme nicht näher spezifiziert werden.

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2022, Az. 2 BvL 4/18, Rn. 49 ausdrücklich den weiten Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers zur Einhaltung des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau betont hat. Neben der Anhebung der Grundgehaltssätze komme danach insbesondere auch eine Anhebung des Familienzuschlags in Betracht.

Für eine Anhebung dieses Besoldungsbestandteils hat sich der Thüringer Besoldungsgesetzgeber zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation auf Grundlage der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 mit dem Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts aufgrund des Aspekts der Konnexität entschieden. In der Begründung zu dem vorbenannten Gesetz (Thüringer Landtag, Drucksache 7/3575, Seite 61) wurde dargelegt, dass insbesondere vor dem Hintergrund der durch die Kinder induzierten Kosten (u. a. Betreuungskosten, Bildung und Teilhabe) der Besoldungsgesetzgeber mit dem vorbenannten Gesetz die verfassungsgemäße Alimentation für die Beamten mit Kindern aufgrund der bestehenden Konnexität über die kinderbezogenen Familienzuschläge hergestellt hat. Im Übrigen wird hierzu auf die Dokumente des Gesetzgebungsverfahrens zum Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren verwiesen.

Dessen ungeachtet ist der Besoldungsgesetzgeber nicht erst aufgrund der jüngsten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsgemäßen Alimentation vom 4. Mai 2020 angehalten, die Einhaltung der darin konkretisierten Parameter zu gewährleisten. Mit Blick auf den Ukraine-Krieg und insbesondere die sich dadurch vervielfachenden Energiekosten werden sich die bei der Bestimmung des alimentationsrechtlichen Grundsicherungsbedarfs zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) weiter mehr als erheblich erhöhen. Ferner ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts der Verbraucherpreisindex, welcher die Inflationsentwicklung im Allgemeinen widerspiegelt, zu beobachten. Daher wird derzeit ein weiterer Gesetzentwurf zur Gewährleistung der verfassungsgemäßen Alimentation für das Jahr 2023 erstellt. Dieser wird nach Bewertung der Inhalte des von der Bundesregierung vorgesehenen weiteren Entlastungspakets dem Kabinett vorgelegt.

Erfurt, 13. September 2022

Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen e.V.

Thüringer Verwaltungsrichterverein
c/o VG Weimar ■ Jenaer Str. 2 a ■ 99425 Weimar

Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Vorsitzender:
Vizepräsident des VG Thomas Lenhart
Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

Nur per Mail: britta.otte@tfm.thueringen.de

21. Juli 2022

Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungs- rechtlicher Vorschriften

Ihr Az. 1040-14-P 1500/358 73346/2022, Ihr Schreiben vom 29. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Pilch,

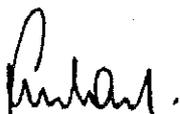
wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zentraler Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfs und der für die Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit relevanteste Punkt ist die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses aus dem November 2021. Insoweit besteht Einvernehmen.

Die Übernahme des Tarifergebnisses ändert allerdings nichts an dem unserer Ansicht nach verfassungswidrigen Zustand der Alimentation der Richterinnen und Richter in Thüringen. Der vom TFM gewählte und aufrecht erhaltene Ansatz, der unstreitig bestehenden Verfassungswidrigkeit durch die Erhöhung kinderbezogenen Familienzuschläge abzuwehren, halten wir weiterhin für rechtswidrig. Auf die allseits bekannt Argumente hierfür sei verwiesen. Wir halten es für aussichtslos, die Argumente hier zu wiederholen. Es ist nicht zu erwarten, dass eine weitere inhaltliche Stellungnahme zu einer Veränderung des Gesetzentwurfes führen könnte.

Zur Klärung dieser Frage haben zahlreiche Kolleginnen und Kollegen Klagen bei den Thüringer Verwaltungsgerichten anhängig gemacht. Es ist bedauerlich, dass auch in Thüringen eine rechtmäßige Besoldung nicht durch die Entscheidungen der Landesregierung und des Landtags als Gesetzgeber gewährleistet werden kann, sondern es hierzu der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit bedarf.

Abschließend beantragen wir, unsere Stellungnahme dem Thüringer Landtag zuzuleiten (§§ 2 Abs. 2 ThürRiStAG, 95 Abs. 4 ThürBG).



Thomas Lenhart